groupemutuel
Sammelstiftung

Sammelstiftung Groupe Mutuel
Organisationsreglement

Ausgabe 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	Art. 8	Verwaltungskommissionen
Art. 2	Stiftungsorgane	Art. 9	Verwalter
Art. 3	Wahlen	Art. 10	Vermögensverwalter
Art. 4	Stiftungsrat	Art. 11	Zugelassener Experte
Art. 5	Anlagekommission	Art. 12	Revisionsstelle
Art. 6	Vorsorgekommission	Art. 13	Inkrafttreten und Änderung des Organisationsreglements
Art. 7	Delegiertenversammlung		

Art. 1 Zweck

Gestützt auf Art. 83 des Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 48 ff BVG und die Statuten der Sammelstiftung Groupe Mutuel (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes Organisationsreglement.
Dieses Reglement legt die interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Organe und Personen fest:

- des Stiftungsrats
- der Anlagekommission
- der Vorsorgekommissionen
- der von den Vorsorgekommissionen der Gemeinschaftskassen eingerichteten Delegiertenversammlungen
- der Verwaltungskommissionen
- des Verwalters
- der Vermögensverwalter
- des zugelassenen Experten
- der Revisionsstelle

Art. 2 Stiftungsorgane

1. Die Stiftungsorgane sind:
   - der Stiftungsrat
   - der Verwalter
   - die Revisionsstelle
2. Jedes Vorsorgewerk oder jede Gemeinschaftskasse (die angeschlossenen Organisationen) wird von einer Vorsorgekommission verwaltet.

Art. 3 Wahlen

1. Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Organisationen wählen die Mitglieder des Stiftungsrats.
2. Die Mitglieder der Verwaltungskommissionen wählen die Mitglieder der Vorsorgekommissionen der an die Stiftung angeschlossenen Vorsorgewerke.
3. Die Mitglieder der Verwaltungskommissionen oder die Delegierten wählen die Mitglieder der Vorsorgekommissionen der an die Stiftung angeschlossenen Gemeinschaftskassen.
4. Das Recht auf Kandidatur sowie das Wahl-, Ernennungs- und Ersetzungsverfahren werden in einem besonderen, vom Stiftungsrat erlassenen Wahlreglement ausgeführt.

Art. 4 Stiftungsrat

1. Aufgaben und Kompetenzen
   Der Stiftungsrat ist für die Geschäftsleitung der Stiftung verantwortlich, sorgt für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die dazu notwendigen Mittel. Er definiert die Organisation der Stiftung, sorgt für deren finanzielle Stabilität und beaufsichtigt die Verwaltung.
   Er nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr, die in Art. 51a Abs. 2 BVG in Bezug auf die Stiftung und die angeschlossenen Organisationen vorgesehen sind:
   a. Festlegung des Finanzierungssystems
   b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
   c. Erlass und Änderung von Reglementen
   d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
   e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
   f. Festlegung der Organisation
   g. Ausgestaltung des Rechnungswesens

h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung von dessen Information
i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
j. Ernennung und Abberufung der mit der Verwaltung betrauten Personen
k. Wahl und Abberufung des Experten der beruflichen Vorsorge und der Revisionsstelle
l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückversicherung der Vorsorgeeinrichtung und über den möglichen Rückversicherer
m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
n. Periodische Kontrolle der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen dem angelegten Vermögen und den Verpflichtungen
o. Festlegung der Bedingungen für den Einkauf von Leistungen

Der Stiftungsrat übernimmt in besonderen Fällen die Rolle der Vorsorgekommission, insbesondere wenn diese ihre Aufgaben und Kompetenzen nicht innerhalb einer vom Stiftungsrat festgelegten Frist erfüllt.

Der Stiftungsrat genehmigt die Geschäfts- und Tarifpolitik der Stiftung und der angeschlossenen Organisationen. Er genehmigt auch für jede angeschlossene Organisation die Vorsorgepläne, die Anlagestrategien, die vorgeschlagenen Vermögensverwalter und deren Mandate.

Der Stiftungsrat kann zudem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an besondere Ausschüsse, an den Verwalter oder an Dritte delegieren. Der Stiftungsrat delegiert insbesondere einen Teil seiner Aufgaben an die Anlagekommission, deren Aufgaben und Kompetenzen im Anlagereglement aufgeführt sind.

2. **Sitzungen**

a. *Häufigkeit, Einberufung und Traktandenliste der Sitzungen*

Der Stiftungsrat tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, grundsätzlich zehn Tage vor der Sitzung, und enthält die Traktandenliste. Die Traktandenliste wird vom Stiftungsratspräsidenten festgelegt. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann verlangen, dass ein Punkt auf die Traktandenliste gesetzt wird, sofern es vor Beginn der Sitzung einen entsprechenden Antrag an den Stiftungsratspräsidenten stellt. Bei Bedarf kann der Stiftungsratspräsident eine kurzfristigere Sitzung einberufen.

b. *Teilnehmer*

Neben den Mitgliedern des Stiftungsrats können auf Einladung auch Vertreter des Verwalters oder Dritte an der gesamten oder einem Teil der Sitzungen teilnehmen.

c. *Vorsitz*

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Stiftungsrats.

d. *Protokoll*

Die Entscheide des Stiftungsrats werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss dem Stiftungsrat bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Resultate von Zirkularbeschlüssen werden im Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufgeführt.

e. *Beschlussnahme*

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die per Telefon, Video oder über andere gleichwertige Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten ebenfalls als anwesend.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird das Traktandum auf die nächste Sitzung vertagt. Bei erneuter Stimmengleichheit wird das Traktandum einem externen Schiedsspruch unterstellt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können bestimmte Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.

Für wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Als wichtige Beschlüsse gelten Änderungen der Statuten, der Organisations- und Wahlreglemente, die Ernennung des Verwalters und der Vermögensverwalter der angeschlossenen Organisationen sowie die Auflösung, Fusion oder Übertragung der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann auch Beschlüsse fassen, indem er seine Mitglieder auf dem Zirkulationsweg konsultiert, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat. Zirkularbeschlüsse, die für das Handelsregister bestimmt sind, erfordern die Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlussfassung.

3. **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweit.

Die Zeichnungsberechtigung der anderen Personen wird vom Stiftungsrat festgelegt und im Handelsregister eingetragen.

4. **Ende des Mandats**
   Bei Kündigung des Arbeitsvertrags eines Mitglieds mit einem angeschlossenen Arbeitgeber oder bei Kündigung der Anschlussvereinbarung endet das Mandat beim Stiftungsrat mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erlischt auch durch den Verlust einer der im Wahlreglement genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen.
   Der Stiftungsrat kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die grobe Verletzung der Pflichten gegenüber der Stiftung oder die Unfähigkeit, das Mandat ordnungsgemäss zu erfüllen.

Art. 5 Anlagekommission

1. **Einrichtung und Organisation**
   Die Anlagekommission der Stiftung besteht aus drei wiederwählbaren Mitgliedern des Stiftungsrats, die vom Stiftungsrat ernannt und abberufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Anlagekommission beträgt vier Jahre.
   Die Anlagekommission ernennt ihren Vorsitzenden. Wenn eines der Mitglieder während der Amtszeit zurücktritt, wird ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit ernannt.
   Der Stiftungsrat kann auch externe Mitglieder, insbesondere Vertreter des Verwalters, ernennen und abberufen, wobei er die Dauer und den Inhalt ihres Mandats festlegt.
2. **Aufgaben und Kompetenzen**
   Die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission, die vom Stiftungsrat delegiert werden, sind im Anlagereglement beschrieben.
3. **Sitzungen**
   a. *Häufigkeit und Einberufung der Sitzungen*
      Die Kommission tritt in der Regel viermal im Jahr auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder auch zu anderen Anlässen zusammentreten.
      Die Einberufung erfolgt schriftlich, grundsätzlich zehn Tage vor der Sitzung, und enthält die Traktandenliste.
   b. *Teilnehmer*
      Neben den Mitgliedern der Anlagekommission können auf Einladung auch Dritte an der gesamten oder einem Teil der Sitzungen teilnehmen.
   c. *Vorsitz*
      Die Sitzungen der Anlagekommission werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Anlagekommission.
   d. *Protokoll*
      Die Beschlüsse der Anlagekommission werden in einem Protokoll festgehalten, das an den Stiftungsrat weitergeleitet wird.
      Resultate von Zirkularbeschlüssen werden im Protokoll der nächsten Sitzung der Anlagekommission aufgeführt.
   e. *Beschlussnahme*
      Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die per Telefon, Video oder über andere gleichwertige Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten ebenfalls als anwesend.
      Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
      Die Anlagekommission kann auch Beschlüsse fassen, indem sie ihre Mitglieder auf dem Zirkulationsweg konsultiert, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat.
4. **Ende des Mandats**
   Für die Mitglieder des Stiftungsrats endet das Mandat bei der Anlagekommission mit sofortiger Wirkung, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stiftungsrat nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Anschlussvereinbarung gekündigt wird.
   Für Vertreter des Verwalters und andere externe Mitglieder endet das Mandat bei der Anlagekommission mit sofortiger Wirkung, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt oder das Mitglied vom Stiftungsrat abberufen wird.

Art. 6 Vorsorgekommission

1. **Einrichtung und Organisation**
   Jede angeschlossene Organisation muss eine Vorsorgekommission von 2 bis 8 Mitgliedern bilden. Diese besteht zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die wiedergewählt werden können. Sie ist jederzeit für die korrekte Zusammensetzung der Kommission verantwortlich. Die Mitglieder der Vorsorgekommission werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt.
   Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder und ernennt ihren Vorsitzenden. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben abwechselnd Anspruch auf den Vorsitz. Jede Partei behält das Recht, den Vorsitz an die andere Partei zu delegieren. Sie teilt der Stiftung ihre Zusammensetzung mit.
   Ist die Bildung einer Vorsorgekommission nicht möglich, tritt der Stiftungsrat für die angeschlossene Organisation an die Stelle der Vorsorgekommission.
2. **Aufgaben und Kompetenzen**
   Ziel des Vorsorgeausschusses ist es, die paritätische Verwaltung auf Ebene der angeschlossenen Organisation durchzuführen. Nur der Vorsorgeausschuss ist berechtigt, die angeschlossene Organisation gegenüber der Stiftung rechtsgültig zu vertreten.
   Die Vorsorgekommission übernimmt im Rahmen der bestehenden beruflichen Vorsorge die folgenden Funktionen:

a. Sie schlägt die Vorsorgepläne vor, die unter anderem Art und Umfang der Vorsorgeleistungen und der Beiträge der Versicherten sowie gegebenenfalls weitere spezifische Vorsorgebestimmungen beschreiben. Die Vorsorgepläne können nur in dem von der Stiftung vorgegebenen Rahmen herausgegeben und geändert werden.
b. Sie erfüllt die im Anlagereglement aufgeführten Aufgaben.
c. Sie schlägt den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten, der freien Mittel und der Beitragsreserven der angeschlossenen Arbeitgeber vor.
d. Sie schlägt die notwendigen Massnahmen zur Sanierung der angeschlossenen Organisation bei einer Unterdeckung vor und lässt diese Massnahmen umsetzen.
e. Bei verfügbaren freien Mitteln schlägt die Kommission deren Verwendung und die Verteilungskriterien vor, wobei sie sich an die Reglemente und gesetzlichen Bestimmungen hält.
f. Sie informiert die Versicherten über die Leistungen, die Organisation und das Vermögen der angeschlossenen Organisation und der Stiftung sowie über die Zusammensetzung der Stiftungsorgane auf Grundlage der Informationen, die die Stiftung ihr übermittelt, oder in Ergänzung der durch die Stiftung direkt an die Versicherten erteilten Informationen.
g. Sie informiert die Stiftung über alle Ereignisse, die die Durchführung der Vorsorge der durch sie vertretenen angeschlossenen Organisation beeinflussen könnten, sowie über eine mögliche Teilliquidation der angeschlossenen Organisation.
h. Sie informiert die angeschlossenen Arbeitgeber über die Beschlüsse des Stiftungsrats und setzt diese um.
i. Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zufallen.

Beschlüsse, die unter Bst. a bis e fallen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Stiftungsrats.

3. Sitzungen
   a. *Häufigkeit und Einberufung der Sitzungen*
   Die Vorsorgekommission tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
   Die Einberufung erfolgt schriftlich, grundsätzlich zehn Tage vor der Sitzung, und enthält die Traktandenliste.
   b. *Teilnehmer*
   Neben den Mitgliedern des Stiftungsrats können auf Einladung auch Vertreter des Verwalters oder Dritte an der gesamten oder einem Teil der Sitzungen teilnehmen.
   c. *Vorsitz*
   Die Sitzungen der Vorsorgekommission werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorsorgekommission.
   d. *Protokoll*
   Die Beschlüsse der Vorsorgekommission werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll muss paritätisch unterzeichnet und dem Verwalter übermittelt werden.
   Das Ergebnis eines Zirkularbeschlusses ist Gegenstand eines Protokolls, das paritätisch zu unterzeichnen und dem Verwalter zu übermitteln ist.
   e. *Beschlussnahme*
   Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die per Telefon, Video oder über andere gleichwertige Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten ebenfalls als anwesend.
   Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
   Für wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Als wichtige Beschlüsse gelten die Wahl der Vermögensverwalter.
   Die Vorsorgekommission kann auch Beschlüsse fassen, indem sie ihre Mitglieder auf dem Zirkulationsweg konsultiert, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat.
4. Ende des Mandats
   Wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Verwaltungskommission der angeschlossenen Organisation nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Anschlussvereinbarung gekündigt wird, endet das Mandat bei der Vorsorgekommission mit sofortiger Wirkung.

Art. 7 Delegierten-versammlung

1. Einrichtung und Organisation
   Die Vorsorgekommissionen der Gemeinschaftskassen können Delegiertenversammlungen einrichten.
   Die Delegiertenversammlung besteht paritätisch aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter jedes der Gemeinschaftskasse angeschlossenen Arbeitgebers, die Mitglieder der Verwaltungskommission dieses Arbeitgebers sind.
2. Aufgaben und Kompetenzen
   Die Mitglieder der Vorsorgekommission werden von der Delegiertenversammlung ernannt und abberufen. Die Delegierten, die die angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigen vertreten, ernennen die Vertreter der Arbeitgeber und berufen sie ab. Die Delegierten, die die Arbeitnehmer vertreten, ernennen die Vertreter der Arbeitnehmer und berufen sie ab.

Die Delegiertenversammlung nimmt die Jahresrechnung und den jährlichen Tätigkeitsbericht der Gemeinschaftskasse zur Kenntnis.

3. **Sitzungen**
   a. *Häufigkeit, Einberufung und Traktandenliste der Sitzungen*
   Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsorgekommission einberufen. Sie hält einmal im Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung ab. Ausserordentliche Versammlungen werden durch Beschluss der Vorsorgekommission einberufen oder wenn ein Fünftel der Verwaltungskommissionen bei der Vorsorgekommission unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
   Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens zehn Tage vor der Sitzung, und enthält die Traktandenliste. Die Traktandenliste wird vom Vorsitzenden der Vorsorgekommission festgelegt. Jeder Delegierte kann beantragen, dass ein Punkt auf die Traktandenliste gesetzt wird, sofern er dies mindestens fünf Tage vor dem Sitzungsdatum beim Vorsitzenden der Vorsorgekommission anmeldet. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Vorsorgekommission eine kurzfristigere Sitzung einberufen.
   b. *Teilnehmer*
   Neben den Delegierten können auch aktive Versicherte, die nicht als Delegierte ernannt wurden, als Gäste ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen, sowie auf Einladung Vertreter des Verwalters oder Dritte. Die Vorsorgekommission kann die Anzahl Eingeladener jederzeit begrenzen.
   c. *Vorsitz*
   Der Vorsitzende der Vorsorgekommission steht der Delegiertenversammlung vor. Bei dessen Abwesenheit kann die Vorsorgekommission einen anderen Vorsitzenden unter ihren Mitgliedern wählen.
   d. *Protokoll*
   Die Beratungen und Beschlüsse werden protokolliert. Zu diesem Zweck ernennt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und an den Verwalter weitergeleitet werden.
   e. *Beschlussnahme*
   Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden oder der Vertretenen.
   f. *Vertretung*
   Ein Delegierter kann nur durch ein anderes Mitglied der Verwaltungskommission der angeschlossenen Organisation aus dem gleichen Kreis (Vertreter der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber) oder durch ein Mitglied der Vorsorgekommission, das als solches bezeichnet wird, und mit schriftlicher Vollmacht für die betreffende Sitzung vertreten werden.

4. **Ende des Mandats**
   Wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Verwaltungskommission des angeschlossenen Arbeitgebers nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Anschlussvereinbarung gekündigt wird, endet das Mandat bei der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung.

Art. 8 Verwaltungs-kommissionen

1. **Einrichtung und Organisation**
   Jeder angeschlossene Arbeitgeber muss eine Verwaltungskommission von insgesamt 2 bis 6 Mitgliedern bilden. Die Kommission besteht zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die wiedergewählt werden können. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt.
   Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder und teilt der Stiftung ihre Zusammensetzung mit.
   Arbeitgeber, die einer Gemeinschaftskasse angeschlossen sind, die keine gültige Verwaltungskommission bildet, verzichten auf die Möglichkeit, die Vorsorgekommission zu wählen oder an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Ausgenommen sind Arbeitgeber, die weniger als zwei Arbeitnehmer beschäftigen.
2. **Aufgaben**
   Ziel der Verwaltungskommission ist es, die paritätische Verwaltung auf Ebene des angeschlossenen Arbeitgebers durchzuführen. Nur die Verwaltungskommission ist zur rechtsgültigen Vertretung des angeschlossenen Arbeitgebers gegenüber der angeschlossenen Organisation und der Stiftung befugt.
   Ist der Arbeitgeber einem Vorsorgewerk bzw. einer Gemeinschaftskasse angeschlossen, das oder die keine Delegiertenversammlung eingerichtet hat, so nimmt jede Verwaltungskommission an der Wahl der Mitglieder der Vorsorgekommission der angeschlossenen Organisation teil.
   Ist der Arbeitgeber einer Gemeinschaftskasse angeschlossen, die eine Delegiertenversammlung eingerichtet hat, bestimmt die Verwaltungskommission aus ihren Mitgliedern die paritätische Vertretung in der Delegiertenversammlung.
   Die Verwaltungskommission erhält und kommuniziert alle Informationen bezüglich der Stiftung und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Sie sorgt dafür, dass die der Stiftung geschuldeten Beträge fristgerecht bezahlt werden. Bei Verzug der Beitragszahlungen informiert sie die betroffenen Versicherten.

b. Bei verfügbaren freien Mitteln des angeschlossenen Arbeitgebers entscheidet die Kommission über deren Verwendung und die Verteilungskriterien, wobei sie sich an die Reglemente und gesetzlichen Bestimmungen hält.
c. Sie informiert die Stiftung über alle Ereignisse, die die Durchführung der Vorsorge des durch sie vertretenen angeschlossenen Arbeitgebers beeinflussen könnten, sowie über eine mögliche Teilliquidation des angeschlossenen Arbeitgebers.
d. Sie schlägt die Änderungen für den Vorsorgeplan des durch sie vertretenen angeschlossenen Arbeitgebers vor.
e. Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zufallen.

3. **Ende des Mandats**
Wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Verwaltungskommission der angeschlossenen Organisation nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Anschlussvereinbarung gekündigt wird, endet das Mandat bei der Verwaltungskommission mit sofortiger Wirkung.

Art. 9 Verwalter

1. **Mandat**
Der Stiftungsrat delegiert die operative Verwaltung und die Geschäftsentwicklung der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die Groupe Mutuel Services AG, die auch als Verwalter bezeichnet wird.
Der Verwalter handelt nach den Weisungen des Stiftungsrats, nach den Statuten, dem Vorsorgereglement, den gesetzlichen Vorgaben und anderen reglementarischen Bestimmungen sowie dem Mandatsvertrag.
Er organisiert den reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten durch den Einsatz der Mittel, die er als nötig erachtet.
2. **Aufgaben**
Im Auftrag des Stiftungsrats sorgt der Verwalter für die Durchführung aller Tätigkeiten der Stiftung und der Beschlüsse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegen.
a. *Operative Verwaltung*
Der Verwalter ist für die operative Verwaltung der Stiftung verantwortlich. Er stellt die Vertretung der Stiftung sicher. Der Verwalter organisiert, leitet und gewährleistet die administrative, technische und buchhalterische Verwaltung der Stiftung. In diesem Zusammenhang erteilt der Stiftungsrat dem Verwalter die Zeichnungsbefugnis, um die laufenden Geschäfte zu erledigen und den Verwaltungsablauf sicherzustellen.
Der Verwalter berät und unterstützt den Stiftungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere:
- bei der Verwaltung der Stiftung, ihrer angeschlossenen Organisationen, ihrer angeschlossene Arbeitgeber, ihrer Versicherten und Rentner
- bei der Immobilienverwaltung
- bei der Buchführung der Stiftung
- bei der Verhandlung der Bestimmungen von Rückversicherungsverträgen mit Versicherungsgesellschaften
- bei den Beziehungen mit der Revisionsstelle, dem zugelassenen Experten und den Behörden (Aufsichtsbehörde, Steuerbehörden etc.)
- bei der Aufnahme neuer angeschlossener Organisationen und Arbeitgeber
- bei der Einrichtung und Dokumentation des internen Kontrollsystems
- bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats und der Vorankündigung der Beschlüsse
- bei der Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats
- bei der Kontrolle, ob die Beschlüsse der Vorsorgekommissionen mit dem von der Stiftung und ihren Reglementen vorgegebenen Rahmen übereinstimmen
- bei der Organisation der Wahl des Stiftungsrats
- bei der Organisation eventueller Generalversammlungen und der dort stattfindenden Wahlen der Vorsorgekommissionen
- bei der Führung der Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrats und der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen, sowie bei allen anderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Stiftung

b. *Geschäftsentwicklung*
Der Verwalter schlägt dem Stiftungsrat die Geschäftspolitik vor. Er richtet die Organisation und die Mittel ein, die für die Geschäftsentwicklung erforderlich sind.
c. *Vermögensverwaltung*
Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwalters im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind im Anlagereglement beschrieben.

3. **Subunternehmer, Beauftragung von Dritten**
Zur Unterstützung bei der Förderung und Verteidigung der Interessen der Stiftung oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Verwalter wenn nötig bestimmte Aufgaben an Subunternehmer delegieren oder externe Partner beauftragen.
4. **Berichterstattung**
Der Verwalter informiert den Stiftungsrat regelmässig über die Entwicklung der Aktivitäten. Wichtige Tatsachen und ausserordentliche Vorfälle werden unverzüglich gemeldet.

Der Verwalter teilt der Anlagekommission und den Vorsorgekommissionen die für ihre Tätigkeit relevanten Sachverhalte mit.

Art. 10 Vermögensverwalter

1. **Mandat**
   Der Stiftungsrat delegiert die Verwaltung des Vermögens der angeschlossenen Organisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Vermögensverwalter, auf Vorschlag der Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Organisationen.
   Die Vermögensverwalter handeln nach den Weisungen des Stiftungsrats, gegebenenfalls der Anlagekommission und der Vorsorgekommissionen, sowie nach den Statuten, dem Vorsorgereglement, den gesetzlichen Vorgaben und den anderen reglementarischen Bestimmungen sowie dem Mandatsvertrag.
2. **Aufgaben**
   Die Aufgaben und Kompetenzen der Vermögensverwalter, die vom Stiftungsrat delegiert werden, sind im Anlagereglement beschrieben.
3. **Berichterstattung**
   Die Vermögensverwalter erstellen regelmässige Monitoring-Berichte, die an den Verwalter weitergeleitet werden, um die Anlagekommission und die Vorsorgekommissionen über die Entwicklung der Aktivitäten zu informieren.
   Wichtige Tatsachen und ausserordentliche Vorfälle teilen sie dem Verwalter unverzüglich mit.

Art. 11 Zugelassener Experte

1. **Mandat**
   Der Stiftungsrat bezeichnet einen von der Oberaufsichtskommission zugelassenen Experten der beruflichen Vorsorge. Der Experte ist im Sinn von Art. 40 BVV 2 unabhängig von der Stiftung.
2. **Aufgaben**
   Der Experte der beruflichen Vorsorge führt die Aufgaben gemäss Art. 52e, Art. 65d BVG und Art. 41a BVV 2 aus.
   Folgt der Stiftungsrat den Empfehlungen des Experten der beruflichen Vorsorge nicht und stellt sich heraus, dass die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet ist, so informiert der Experte die Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Revisionsstelle

1. **Mandat**
   Der Stiftungsrat bezeichnet eine von der Stiftung unabhängige Revisionsstelle im Sinn von Art. 52b BVG und Art. 34 BVV 2.
2. **Aufgaben**
   Die Revisionsstelle überwacht die Einhaltung von Art. 52b BVG und Art. 34 BVV 2.
   Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in Art. 52c BVG, Art. 35 und 35a BVV 2, sowie in den Empfehlungen von EXPERT Schweiz und Art. 63 FINIG festgelegt.
3. **Revisionsbericht**
   Die Revisionsstelle erstellt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeiten für das oberste Organ, in dem sie ihre Empfehlungen hinsichtlich der Jahresrechnung abgibt.
   Die Revisionsstelle kommentiert wenn nötig die Resultate ihrer Prüfungen für den Stiftungsrat.

Art. 13 Inkrafttreten und Änderung des Organisationsreglements

1. **Inkrafttreten**
   Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. **Version**
   Bei vorliegendem Reglement handelt es sich um eine Übersetzung. Die französische Fassung ist verbindlich.
3. **Änderung**
   Jegliche Änderung dieses Reglements muss dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vorliegendes Reglement wurde vom Stiftungsrat am 3. November 2023 angenommen.

Sammelstiftung Groupe Mutuel

Die Präsidentin:	Der Vizepräsident:
Karin Perraudin	Bruno Pache